

Drucksache Abteilung I**Nr. 6****Entwurf des Minister der Finanzen**

für ein

Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs für das Haushaltjahr 1946.**I. Finanznachweisungen an die Gemeinden und Kreise.****§ 1**

Die Gemeinden und Kreise erhalten Schlüsselzuweisungen gemäß § 2 ff der Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs (Finanzausgleichsverordnung) vom 30. Oktober 1944 (RGBl I S. 282) in voller Höhe des Solls des Haushaltjahres 1944.

§ 2

Die Gemeinden erhalten die Hälfte des Solls des Haushaltjahres 1944 der Bürgersteuerausgleichsbeträge gemäß § 2 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges (Zweite LAV) vom 24. April 1942 (RGBl I S. 252).

§ 3

Als Beitrag zu den Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter erhalten die Stadt- und Landkreise 2,40 RM je Kopf der Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar 1946.

§ 4

Insoweit durch Zerstörungen von Grundbesitz infolge kriegerischer Ereignisse die Einnahmen einer Gemeinde an Grundsteuer unter das Soll des Grundsteueraufkommens des Haushaltjahres 1944 zurückgegangen sind, gewährt der Staat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einen Ausgleich.

Einen Ausfall bis zur Höhe von 10% müssen die Gemeinden selbst tragen.

Von dem darüber hinausgehenden Ausfall ersetzt der Staat den Gemeinden zwei Drittel.

Soweit ein Totalschaden des Gebäudes vorliegt, darf die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer keine Grundsteuer erheben. Bei Teilschaden muß eine angemessene Heranziehung des Grundstückseigentümers zur Grundsteuer erfolgen.

II. Bildung eines Ausgleichsstocks.**§ 5**

Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen mit Fürsorgeausgaben zur Senkung erheblich über dem Durchschnitt liegender Hebesätze der Ertragssteuern und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes kann der Minister der Finanzen besondere Zuschüsse an Land- und Stadtkreise aus einem Ausgleichsstock gewähren.

Zur Bildung des Ausgleichsstocks werden in den Staatshaushaltplan 16 Millionen Reichsmark eingesetzt.

§ 6

Die in den §§ 11 bis 13 der Finanzausgleichsverordnung erwähnten Zuschüsse werden nicht gezahlt.

Der Polizeilastenausgleich wird durch besonderes Gesetz geregelt.

IV. Änderung in der Lastenverteilung.

§ 7

Die Gesundheitsämter gehen mit Wirkung vom 1. 7. 1946 auf die Stadt- und Landkreise über. Das Nähere regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Für die Zeit vom 1. 4. 1946 bis 30. 6. 1946 werden keine Zuschüsse gezahlt, noch Beiträge eingefordert.

§ 14 der Finanzausgleichsverordnung findet keine Anwendung.

§ 8

Der Staat übernimmt die gesamten Kosten der Fürsorge für die Ostflüchtlinge.

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

V. Ausgleich der Haushaltfehlbeträge.

§ 9

Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises nicht zum Haushaltsausgleich ausreichen, haben die Landkreise nach Maßgabe des § 15 der Finanzausgleichsverordnung eine Kreisumlage zu erheben.

§ 10

Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, zum Ausgleich eines Haushaltfehlbetrages Gemeindevermögen zu veräußern oder Anleihen mit mindestens 5jähriger Laufzeit aufzunehmen. § 77 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 78 der Großhessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 (Ges.- und Verordnungsblatt 1946 S. 1) findet auf die Anleihen keine Anwendung.

§ 11

Die Landkreise sind zur Bildung eines besonderen Ausgleichsstocks verpflichtet. Auf die Verwendung der Mittel finden die Vorschriften des § 6 entsprechende Anwendung.

VI. Haushaltgestaltung der Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sowie des Landesfürsorgeverbandes des Regierungsbezirks Darmstadt.

§ 12

Die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sowie der Landesfürsorgeverband des Regierungsbezirks Darmstadt erheben eine Umlage in Höhe des Solls der Umlagen des Haushaltsjahres 1944.

Soweit die sonstigen Einnahmen der Verbände neben der Umlage nicht ausreichen zur Herstellung des Haushaltsausgleiches, gewährt der Staat die erforderlichen Zuschüsse.

§ 13

Die Haushalte der Verbände werden vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festgestellt. Zur Erzielung des Haushaltsausgleiches kann die Veräußerung von Eigenvermögen der Verbände sowie die Aufnahme von Anleihen mit mindestens 5jähriger Laufzeit seitens des Ministers der Finanzen verlangt werden.

VII. Durchführungsbestimmungen, Inkrafttreten.

§ 14

Soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, ist der Minister der Finanzen zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen berechtigt.

§ 15

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1946 in Kraft.

gez. Dr. Mattes.

Begründung zum Finanzausgleichsgesetz 1946.

I.

Das Großhessische Kabinett hatte sich bereits in seiner Sitzung vom 11. Februar eingehend mit den vom Minister der Finanzen vorgelegten „Grundsätzen des Finanzausgleichs“ beschäftigt. Sie sollten die Grundlage für eine umfassende Neuregelung dieser so schwierigen und zugleich politisch so wichtigen Materie bilden. Die Weiterbehandlung der Angelegenheit wurde dem „Ausschuß für die Verwaltungsvereinfachung“ übertragen. Vordringlichere Aufgaben haben bisher eine Weiterbehandlung dieser Grundsätze verhindert. Die Neuregelung der Einkommensteuer durch den Obersten Kontrollrat hat zudem eine neue Lage auch für die Regelung des zukünftigen Finanzausgleichs geschaffen, was bei der Aufstellung der seinerzeitigen „Grundsätze“ nicht vorausgesehen werden konnte.

Im abgelaufenen Haushaltjahr 1945 ist innerhalb Groß-Hessens der Finanzausgleich durch die drei Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden verschieden gehandhabt worden. Nach Gründung des Großhessischen Staates war ein voller Ausgleich der sich durch die verschiedene Handhabung der drei Regierungspräsidenten ergebenden Unterschiede nicht mehr möglich. Der Minister der Finanzen hat seinerseits unter Anlehnung an die bisherige Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs (Finanzausgleichsverordnung) vom 30. Oktober 1944 (RGBl I S. 282) Ausgleichsstockzahlungen nach § 8 der genannten Verordnung sowie grundsätzlich vollen Ersatz für den durch kriegerische Ereignisse erfolgten Ausfall an Grundsteuern geleistet. Darüber hinaus wurde versucht, Einheitlichkeit innerhalb des Großhessischen Gebiets insoweit herzustellen, als den Gemeinden und Kreisen Schlüsselzuweisungen nach § 2 der Finanzausgleichsverordnung in Höhe von $\frac{3}{4}$ des Solls von 1944 gezahlt wurden. Die Bürgersteuerausgleichsbeträge nach § 2 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite LAV) vom 24. 4. 1942 (RGBl. I S. 252) sollte nur in Höhe von $\frac{1}{6}$ ausgezahlt werden. Da die Regierungspräsidenten teilweise höhere Beträge ausgezahlt hatten und die Rückforderung zuviel gezahlter Beträge teilweise auf erhebliche Schwierigkeiten stieß, traten gerade bei den Bürgersteuerausgleichsbeträgen weitgehende Verschiedenheiten innerhalb des Großhessischen Gebietes auf.

Der Finanzausgleich des Haushaltjahres 1945 entbehrt einer einwandfreien rechtlichen Grundlage und war vielfach durch verwaltungsmäßige Zufälligkeiten bestimmt.

Trotz der offensichtlichen Mängel des Finanzausgleichs im Haushaltjahr 1945 konnten ernste Schwierigkeiten innerhalb der Gemeindehaushalte vermieden werden. Nicht zuletzt ist dieses Ergebnis erzielt worden durch das scharfe Drängen des Ministers der Finanzen auf Einsatz liquider Teile des Gemeindevermögens. Nirgends ist es zu einer bedenklichen Schuldaufnahme gekommen. Eine Gefährdung der Währung durch Ingangsetzung der Druckpresse wurde sowohl seitens des Staates wie der Gemeinden und Gemeindeverbände vermieden.

Nach Festigung der staatlichen Verhältnisse ist es selbstverständlich, daß für das nunmehr begonnene Haushaltjahr 1946 eine einwandfreie rechtliche Grundlage zur Regelung des Finanzausgleichs geschaffen werden muß. Diese Aufgabe soll das vorliegende Gesetz erfüllen.

II.

Infolge der Steuererhöhung des Kontrollrates stehen dem Minister der Finanzen im Haushaltjahr 1946 reichlichere Mittel für den Finanzausgleich zur Verfügung, als in dem besonders schweren ersten Haushaltjahr nach dem deutschen Zusammenbruch. Dementsprechend können die Zuwendungen an die kommunalen Körperschaften erhöht werden. Nach wie vor wird allerdings äußerste Sparsamkeit bei der Ausgabengestaltung aller Körperschaften verlangt werden müssen.

Das vorliegende Gesetz wird für den Staatshaushalt voraussichtlich folgende Belastungen bringen:

a) Schlüsselzuweisungen nach § 1:

| | |
|--|-----------------|
| Das Soll des Haushaltjahres 1944 beträgt | |
| für Gemeinden | 11 612 000,— RM |
| für Landkreise | 12 198 000,— RM |

zusammen: 23 810 000,— RM

b) Das Soll der Bürgersteuerausgleichsbeträge 1944 beträgt rund 31 100 000,— RM

Die Hälfte, die nach § 2 ausgeschüttet werden soll, ergibt rund 15 550 000,— RM

c) Die Zuschüsse für Ernährungs- und Wirtschaftsämter nach § 3 erfordern bei einer Bevölkerungsziffer Groß-Hessens von 3 483 293 am 1. 1. 1946 rund 8 360 000,— RM

d) Die Grundsteuerstattungen des Haushaltjahres 1945 stehen gegenwärtig in ihrer Gesamtsumme noch nicht fest.

Sie wurden auf rund . . . 28 000 000,— RM geschätzt.

Im kommenden Haushaltjahr werden diese Zahlungen nach Maßgabe des § 5 nur noch in geringerem Umfange als 1945 gezahlt werden. In den Haushaltplan wird deshalb für diese Zuschüsse ein Gesamtbetrag von rund . . . 18 000 000,— RM eingesetzt werden.

e) Die Ausgleichsstockzahlungen nach § 6 sind mit 16 000 000,— RM vorgesehen. Diese Ziffer entspricht einem Satz von rund 4,60 RM je Kopf der mit 3,5 Mill. angenommenen Bevölkerung.

In § 1 der Finanzausgleichsverordnung war der Ausgleichsstock mit 165 Mill. dotiert, bei einer Reichsbevölkerung von rund 80 Mill. bedeutet das rund 2,— RM pro Kopf der Bevölkerung.

81 720 000,— RM

Eine höhere Dotierung des Ausgleichsfonds erscheint unerlässlich mit Rücksicht auf die gegenwärtig noch nicht voraussehbare Entwicklung der Fürsorgelasten sowie angesichts der Tatsache, daß die Schlüsselzuweisungen auf überholten Grundlagen beruhen, sodaß die jetzige Regelung die finanzielle Leistungsfähigkeit schlechter als bisher berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu § 1 verwiesen.

f) Die im § 7 erwähnten Zahlungen für den Polizeilastenausgleich sind, da das Gesetz zurzeit noch im Innenministerium ausgearbeitet wird, noch nicht zu übersehen.

- g) Ähnliches gilt von den notwendigen Zuschüssen zum Ausgleich der Haushalte der Kommunalverbände der beiden Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden und des Landesfürsorgeverbandes des Regierungsbezirks Darmstadt.

Unbeschadet dieser noch ungewissen Posten zu g und h ergibt sich aus den Positionen a bis f durch den Finanzausgleich eine Belastung des Staatshaushalts von rund 81 720 000,— RM. Bis zum Zusammenbruch stellte das Reich den Gemeinden und Kreisen an Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstockzahlungen und Bürgersteuerausgleichsbeträgen insgesamt 1 810 000 000,— RM zur Verfügung. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, ergibt dies RM 21,60. Dem gegenüber soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf den Großhessischen Gemeinden und Kreisen insgesamt 81,7 Millionen RM überwiesen werden. Das entspricht bei einer bisherigen Bevölkerungsziffer von 3,5 Millionen einen Kopfbetrag von rund 23,— RM. Die Interessen der Gemeinden und Kreise dürften also weitmöglichst durch das vorliegende Gesetz gewahrt werden, zumal die außergewöhnliche Belastung des Staatshaushalts durch Besatzungskosten und Fürsorge für Ostflüchtlinge nicht außer Betracht bleiben darf.

III.

Im Einzelnen wird zu den Paragraphen des Gesetzes folgendes bemerkt:

Zu § 1

Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach § 2 ff. der Finanzausgleichsverordnung ist außerordentlich kompliziert. Groß-Hessen ist nicht in der Lage, den für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach dem bisherigen Verfahren notwendigen statistischen Apparat zu unterhalten. Würden neue Berechnungen vorgenommen unter Zugrundelegung des bisherigen, an sich durchaus bewährten Verfahrens, so würden sich für die einzelnen Kreise und Gemeinden wesentlich andere Schlüsselzuweisungen als 1944 ergeben, weil sich insbesondere die Steuerkraftmeßzahlen nach § 4 der Finanzausgleichsverordnung geändert haben. Nach reiflichen Überlegungen erschien es jedoch nicht zweckmäßig, die Schlüsselzuweisungen als Verteilungsmaßstab für die vom Staat zu vergebenden Zuschüsse fortfallen zu lassen. Um den notwendigen Ausgleich gegenüber den teilweise seit 1944 stark geänderten Verhältnissen schaffen zu können, wird ein höherer Ausgleichsstock gebildet. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu § 5 verwiesen.

Zu § 2

Nach Fortfall der kommunalen Bürgersteuer im Jahre 1942 erstarrten die bisher den Gemeinden zugeflossenen Bürgersteuerbeträge. Das Reich setzte insgesamt 800 Millionen RM als erstarrte Erstattungsbeträge fest. Wäre die Bürgersteuer noch in der vor 1942 geltenden Fassung in Kraft, so würden die Gemeinden bei dem großen Rückgang aller Einkommen nur wesentlich geringere Einnahmen als bisher aus dieser Steuer erzielen können. Deshalb ist als Ausschüttung im laufenden Haushaltjahr nur die Hälfte des Bürgersteuersolls von 1944 vorgesehen und nur insoweit als Verteilungsmaßstab für die Staatszuschüsse ausgewählt worden.

Zu § 3

Die Zuschüsse zu den Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter sind in der bisherigen Höhe beibehalten worden.

Zu § 4

Die beiden Grundpfeiler der Gemeindefinanzen bilden seit der großen Ertragssteuerreform von 1936 neben den Staatszuschüssen die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Beide Steuern weisen namentlich

bei den Stadtkreisen mit großen Kriegsschäden starke Rückgänge auf. Bei den Grundsteuerausfällen infolge umfangreicher Gebäudezerstörungen tritt der Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen noch offener in Erscheinung, als bei der Gewerbesteuer. Deshalb wird der notwendige Ausgleich bei der Grundsteuer herbeigeführt. Bei beiden Steuern einen Ausgleich zu gewähren, ist finanziell nicht möglich. Die bereits 1945 durchgeführte Entschädigung für die Grundsteuerausfälle hat sich bewährt. Die höhere Ausschüttung von Schlüsselzuweisungen und Bürgersteuerausgleichsbeträgen läßt andererseits eine geringere Ausgleichszahlung für die Grundsteuer als finanziell notwendig und auch für die Gemeindefinanzen erträglich erscheinen. Auch bleibt zu hoffen, daß das Wirtschaftsleben sich langsam wieder belebt und auch in gewissem Umfang Gebäudereparaturen durchgeführt werden können, sodaß auch die Grund- und Gewerbesteuern wieder ansteigen.

Zu § 5

Hatte schon der bisherige sehr verfeinerte Finanzausgleich nach der Finanzausgleichsverordnung nicht auf einen Ausgleichstock verzichten können, so gilt dies unter den augenblicklichen Verhältnissen in erhöhtem Maße. Die Fälle, in denen Ausgleichstockzahlungen gewährt werden sollen, sind in § 6 im Einzelnen näher aufgeführt. Insbesondere sollen aus diesem Ausgleichstock Beihilfen an die Gemeinden gewährt werden, deren finanzielle Lage eine Sonderhilfe erfordert, während sie noch 1944 eine derartige finanzielle Leistungsfähigkeit besaßen, daß sie sogar nicht einmal Schlüsselzuweisungen erhielten.

Zu § 6

Soweit die Landkreise und Stadtkreise Straßenreparaturen im laufenden Haushaltjahr überhaupt werden durchführen können, müssen die erforderlichen Beträge aus den erhöhten Ausschüttungen der §§ 1 bis 4 gedeckt werden.

Sollte im laufenden Haushaltjahr durch die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel größere Straßenbauten durchgeführt werden können, so wird ihre Finanzierung im Rahmen des Haushaltplanes dieser Verbände nach Maßgabe des § 13 erfolgen, ohne, daß es einer besonderen Berechnung von Zuschüssen bedarf. Innerhalb des Regierungsbezirks Darmstadt fallen die Straßenbaukosten sowieso dem Staatshaushalt zur Last. Im übrigen dürften im laufenden Haushaltjahr größere Straßenausbesserungen infolge Materialmangels unmöglich sein.

Zu § 7

Die bisherige Regelung der Finanzierung der Gesundheitsämter nach § 14 der Finanzausgleichsverordnung ist reichlich kompliziert. Die Finanznot zwingt auf allen Gebieten zu einer wesentlichen Vereinfachung und zur Herstellung klarer, übersichtlicher Verwaltungsverhältnisse. Die Gesundheitsämter erscheinen wie kaum irgend eine andere Einrichtung geeignet für die kommunale Selbstverwaltung. Im gleichen Sinne hat sich auch der Ausschuß für Verwaltungsvereinfachung ausgesprochen. Mit dem Fortfall der staatlichen Gesundheitsämter tritt eine gewisse Entlastung des Staatshaushaltes ein, während die Stadt- und Landkreise, zusätzlich belastet werden. Die zusätzliche Belastung muß aus den erhöhten Schlüsselzuweisungen gedeckt werden.

Zu § 8

Die Übernahme aller Kosten für die Betreuung der Ostflüchtlinge auf die Staatskasse war schon im verflossenen Rechnungsjahr angeordnet worden. Für das Haushaltjahr 1946 wird mit einem Aufwand von rund 200 Millionen RM gerechnet. Diese Summe würde weit über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinausgehen.

Zu § 9

Nach den bisherigen Voranschlägen der Landkreise ist trotz der erhöhten Schlüsselzuweisungen infolge des Ansteigens der Fürsorgelasten überall mit einer Erhöhung der Kreisumlage zu rechnen. Die kreisangehörigen Gemeinden werden zur Bezahlung dieser erhöhten Kreisumlage nur unter restloser Ausnutzung der ihnen noch zur Verfügung stehenden Steuerreserve, namentlich bei der Grundsteuer, sowie unter Einsatz der ihnen zufließenden erhöhten Staatszuwendungen in der Lage sein. Der eine Erhöhung der Hebesätze der Ertragssteuern verbietende § 14 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) ist bereits in Groß-Hessen durch das Gesetz betr. Änderung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 56) außer Kraft gesetzt.

Zu § 10

Nicht überall wird die zum Ausgleich der Haushaltsfehlbeträge erforderliche Erhöhung der Kreisumlage durchzuführen sein. Für den notwendigen Haushaltsausgleich ergeben sich dann nur zwei Möglichkeiten: entweder Einsatz von Kreisvermögen oder in Ausnahmefällen Aufnahme von Anleihen.

Unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Zeitumständen müssen in Ausnahmefällen etwaige Bedenken gegen eine Aufnahme von Anleihen zur Deckung von Haushaltsfehlbeträgen zurückgestellt werden.

Die fünfjährige Laufzeit der Anleihen entspricht Forderungen der amerikanischen Militärregierung. Die schwierige Haushaltlage wird noch in den nächsten Jahren andauern, bis durch eine wesentliche Senkung der Besatzungskosten und der Aufwendungen für Ostflüchtlinge eine Festigung der öffentlichen Haushalte zu erwarten ist. Vorher ist eine Zurückzahlung oder Tilgung etwaiger aufgenommener Anleihen nicht möglich. Für die Gemeinden gelten die gleichen Grundsätze.

Die vorübergehende Aufhebung der §§ 77 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 78 der Großhessischen Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 1946 dient lediglich einer Vereinfachung des Anleiheverfahrens und trägt insbesondere der unzureichenden Personalbesetzung aller Behörden Rechnung.

Zu § 11

Mit der Schaffung eines besonderen Ausgleichsstocks bei den Landkreisen sollen die örtlichen Instanzen mit stärkerer finanzieller Verantwortung belastet und ihnen gleichzeitig eine erhöhte finanzielle Selbstständigkeit gewährt werden. Die Kreisinstanz ist am besten in der Lage, Ungleichmäßigkeiten in der Belastung mit öffentlichen Abgaben innerhalb der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden zu erkennen. In welchem Umfange ein solcher Ausgleichstock innerhalb der einzelnen Kreise geschaffen wird, ist bewußt der Entscheidung der kommunalen Selbstverwaltungsorgane überlassen worden.

Gegenwärtig weisen vielfach innerhalb desselben Landkreises die Gemeinden hinsichtlich der Höhe der Hebesätze der Ertragssteuern sehr weitgehende Unterschiede auf. Das erklärt sich mitunter aus den stark differierenden Einnahmen aus Gemeindevermögen. Sind sie hoch, so bedeuten niedrige Hebesätze etwa der Grundsteuer nicht ohne weiteres das Vorhandensein entsprechender Steuerreserven. In solchen Fällen wird vielfach auch die steuerliche Leistungsfähigkeit der Gemeindebürger geringer sein als dort, wo z. B. der Wald Privateigentum der Bürger ist und sie infolge Fehlens von Gemeindeeinnahmen aus dem Gemeindewald zur Deckung der Gemeindeausgaben mit hohen Ertragssteuersätzen herangezogen werden.

Ein allgemeines Schema zur Erreichung einer der wirklichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechenden gleichmäßigen Heranziehung der Gemeinden zu der Kreisumlage läßt sich nicht aufstellen.

Eine befriedigende Lösung ist nur auf Grund einer genauen Kenntnis der ganzen örtlichen Verhältnisse zu gewinnen. Deshalb kann dieser Ausgleich nur innerhalb der Kreisinstanz erfolgen.

Die Übertragung dieser Aufgabe auf die Kreise dürfte auch zugleich ein gutes Hilfsmittel zur Erziehung zu verantwortungsbewußter politischer Mitarbeit bedeuten und das Interesse an der Kreispolitik beleben.

Zu § 12

Im abgelaufenen Haushaltjahr haben die Kommunalverbände Wiesbaden und Kassel die bisherige Provinzialumlage nicht mehr in voller Höhe erhoben. Für das kommende Haushaltjahr erscheint ihre Erhebung in gleicher Höhe wie 1944 möglich mit Rücksicht auf die erhöhten Zuweisungen, die die Stadt- und Landkreise nach diesem Gesetz vom Staat erhalten. Geringere Umlagen würden die zum Haushaltsausgleich erforderlichen Staatszuschüsse zu einer finanziell nicht mehr tragbaren Höhe anschwellen lassen.

Zu § 13

Gegenwärtig bestehen keine Organe mehr, die die Haushaltpläne der 3 Verbände genehmigen können. Infolgedessen muß hier bis zur endgültigen Regelung der Organisation dieser Verbände eine Übergangsregelung geschaffen werden. Hinsichtlich des Einsatzes von Eigenvermögen oder der Anleiheaufnahme gelten die gleichen Grundsätze wie bei den Gemeinden und Kreisen (vgl. die Darlegung zu § 10).
